

## **1. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim vom 28. September 2000 in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim wird anstelle des bisherigen § 8 Abwässer ein neuer **§ 8 Reinigungspflichtige** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **§ 8** Reinigungspflichtige

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch von Fahrzeugreifen abfallende Erde, durch Hundekot oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

#### **§ 2**

Die seitherigen §§ 8 bis 11 verschieben sich entsprechend.

#### **§ 3**

Die Aufzählung in § 11 Satz 1 wird um § 9 ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 11** Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften

ten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Bischofsheim, den 09.11.2005

(Müller)  
Ortsbürgermeister

---